



Stadt Ilmenau

DER OBERBÜRGERMEISTER

Stadtverwaltung Ilmenau · Am Markt 7 · 98693 Ilmenau

E-Mail: ordnungsamt@ilmenau.de

De-Mail: info@ilmenau.de-mail.de

Bearbeiter: Herr Müller

Telefon: 03677 600-238

Telefax: 03677 600-220

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: A32-mh-021.20

Ident-Nr.: 275857

Datum: 02.02.2021

Im Namen des Stadtrats bedanke ich mich für Ihre insgesamt drei Vorschläge zum Bürgerhaushalt 2021. Die einzelnen Vorschläge wurden durch den zuständigen Fachausschuss geprüft und ich teile Ihnen im Ergebnis dieser Prüfung folgendes mit:

Bürgerhaushalt 2021, Vorschlag Nr. 4 – Fußgänger Ampel bei der Friedensstraße/Residenzstraße (B88)

Ihr Bürgerhaushaltsvorschlag zur Fußgängerampel Friedensstraße/Residenzstraße (B88) entsprach inhaltlich bereits bestehenden Forderungen der Stadt Gehen gegenüber dem Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr als verantwortlichen Träger der Straßenbaulast für die Bundesstraße 88.

Die Bestrebungen der Stadt Gehen wurden nach der Gemeindeeingliederung durch die Stadt Ilmenau noch intensiviert und mit einer Verkehrsplanung untermauert. Im Ergebnis konnte die Stadt Ilmenau, in Zusammenarbeit mit dem Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, bereits Ende des Jahres 2020 die Fußgängerbedarfsampel in Höhe der Residenzstraße/Friedensstraße (B 88) in Betrieb nehmen.

Bürgerhaushalt 2021, Vorschlag Nr. 3 – Verkehrsberuhigter Bereich im Wohngebiet Karl-Marien-Höhe

Das Neubaugebiet Karl-Marien-Höhe im Ortsteil Gehen wurde durch die ehemalige Stadt Gehen als reines Wohngebiet mit Anwohnerstraßen ohne überörtlichen Durchgangsverkehr geplant. Laut Bebauungsplan haben alle Verkehrsflächen eine reine Erschließungs- und Verkehrsfunktion für den Zielverkehr innerhalb des Gebietes. Ab der Friedensstraße/Kreuzungsbereich Bergstraße Nord ist das gesamte Gebiet mit dem Verkehrszeichen Nr. 274.1 StVO - Beginn der Zone mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit 30 km/h ausgeschildert. Durch das Anlegen eines gesonderten einseitigen Gehweges und von Parkbuchten ist städteplanerisch eine verkehrsberuhigte Begegnungsfunktion im öffentlichen Verkehrsraum nicht vorgesehen.

Die von Ihnen vorgeschlagene Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches (Verkehrszeichen 325.1) ist nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) i.V.m. der Verwaltungsvorschrift zur StVO neben einem geringen Verkehrsaufkommen auch an bestimmte straßenbauliche Rahmenbedingungen geknüpft.

Sparkasse Arnstadt-Ilmenau
IBAN DE38840510101120000412
BIC/SWIFT HELADEF1ILK

Commerzbank AG
IBAN DE04820400000500007000
BIC/SWIFT COBADEFXXX

Deutsche Bank AG
IBAN DE09820700000440204602
BIC/SWIFT DEUTDE8EXX

vr bank Südthüringen eG
IBAN DE02840948145501515136
BIC/SWIFT GENODEF1SHL

So sind verkehrsberuhigte Bereiche ohne Gehwege auszuführen sodass den Verkehrsteilnehmern klar ist, dass die Aufenthalts- und Begegnungsfunktion in dem Gebiet überwiegt. Sind in einem verkehrsberuhigten Bereich ferner Parkflächen vorgesehen, so sind diese explizit mit Markierungen, Schildern oder Einbauten als Parkflächen auszuweisen.

Eine nachträgliche bauliche Umgestaltung des Straßenkörpers im Neubaugebiet Karl-Marien-Höhe und Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich wäre demnach nur auf Grund besonderer örtlichen Gegebenheiten und als besonderer Unfallschwerpunkt möglich. Aktuell liegen jedoch weder der Polizei, der zuständigen Unfallkommission, noch der Straßenverkehrsbehörde entsprechende Erkenntnisse zu Einzelunfällen bzw. als Unfallschwerpunkt vor. Mithin ist nach aktueller Rechtslage eine Ausweisung des Neubaugebietes Karl-Marien-Höhe als verkehrsberuhigter Bereich nicht möglich.

Aus den vorgenannten rechtlichen Gründen ist eine Berücksichtigung Ihres Vorschlages zum Bürgerhaushalt 2021 nicht möglich.

Bürgerhaushalt 2021, Vorschlag Nr. 5 –Teilvorschlag 1 Bremshügel zu Beginn des Wohngebiets Karl-Marien-Höhe

Ihr Bürgerhaushaltsvorschlag Nr. 5 ist im Zusammenhang mit ihrem Bürgerhaushaltsvorschlag Nr. 3 zu sehen. Daher verweise ich zunächst auf meine vorstehenden Ausführungen zum Gebietscharakter des Wohngebietes Karl-Marien-Höhe und der dort vorhandenen Beschilderung. Da im Wohngebiet Karl-Marien-Höhe die Fahrbahn bereits baulich vollständig vorhanden ist, würde nur ein nachträgliches Aufbringen von Bremsschwellen auf die Fahrbahn in Frage kommen. Der Einsatz von sogenannten Bremsschwellen ist äußerst umstritten und bringt nach den Erfahrungen von Verkehrsexperten mehr Nachteile als Vorteile und wird als Maßnahme zur Verkehrsberuhigung daher nicht mehr empfohlen.

Unumstritten ist der Vorteil einer erzwungenen Geschwindigkeitsreduzierung im Bereich des Bremshügels/der Bremsschwelle.

Allerdings bringt diese örtlich beschränkte Geschwindigkeitsreduzierung auch große Nachteile mit sich, die es gilt bei der Abwägung des Einsatzes immer mit zu berücksichtigen. Ein wesentlicher Nachteil ist die lediglich punktuell in Erscheinung tretende Wirkung, da es kaum möglich ist ein gesamtes Wohngebiet mit mehreren dieser Bremsschwellen zu bestücken. Zudem rufen die Bremsschwellen eine unstetige Fahrweise hervor, welche sich in zusätzlichen Brems- und Beschleunigungsmanövern bemerkbar macht. Hierdurch kann eine erhöhte Belastung durch Abgase und Lärm entstehen. Ferner werden durch das Überfahren der Schwellen sowohl auf die Insassen, bei schweren Fahrzeugen auch auf die Umgebung (z. B. angrenzende Gebäude) ein unangenehmer Stoß bzw. Erschütterungen ausgeübt. Gerade letzteres bringt erhebliche Belästigungen für die Anwohner mit sich, vor deren Gebäude eine Bremsschwelle eingerichtet wurde. Weiterhin können Bremsschwellen nachweislich Notfalldienste (Rettungsdienst, Polizei, Feuerwehr) und vor allem einen ordnungsgemäßen Winterräumdienst behindern. Ferner erfolgt nicht selten im Rahmen des Winterdienstes das Herausbrechen bzw. das Beschädigen der Bremsschwellen, deren Befestigungselementen und damit letztendlich der Fahrbahn.

In Abwägung mit dem erwünschten Ziel, einer geringeren Fahrgeschwindigkeit im gesamten Wohngebiet zu erreichen, überwiegen aus unserer Ansicht die Nachteile der Installation von Bremsschwellen am Eingang zum Wohngebiet. Daher findet Ihr Bürgerhaushaltsvorschlag 2021 zur Installation von Bremshügeln keine Berücksichtigung.

**Bürgerhaushalt 2021, Vorschlag Nr. 5 – Teilvorschlag 2
Warnschilder (Achtung Kinder) zu Beginn des Wohngebiets Karl-Marien-Höhe**

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für eine geschlossene Ortslage beträgt 50 km/h und wird vom Gesetzgeber im Rahmen des Straßenverkehrs zunächst als „sicherer“ innerörtlicher Standard für die Geschwindigkeit angesehen. Geschwindigkeitsreduzierungen innerorts und außer Orts erfolgen immer nur dann, wenn besondere Verkehrsbedingungen z.B. durch eine Baustelle, Straßenschäden oder wie in diesem Fall, durch ein geschlossenes Wohngebiet vorliegen. Dieses Signal sollte zunächst jedem Verkehrsteilnehmer bekannt und bewusst sein.

Die Beschilderung als 30-Zone (Verkehrszeichen Nr. 274.1 StVO) gibt demzufolge dem Verkehrsteilnehmer bereits deutlich zu verstehen, dass es sich bei der beschilderten 30-Zone um ein Gebiet handelt, in dem es gilt Vorsicht und Rücksichtnahme (siehe auch § 1 StVO) durch die Anpassung der Fahrgeschwindigkeit als Verkehrsteilnehmer walten zu lassen.

Gegen die Installation des von Ihnen vorgeschlagenen Verkehrszeichens „Achtung Kinder“ (Verkehrszeichen Nr. 136.10 StVO) am Eingang zum Wohngebiet Karl-Marien-Höhe ist zunächst nichts einzuwenden. Erfahrungsgemäß führt die Installation des Verkehrszeichen Nr. 136.10 StVO leider nicht dauerhaft zu einer angepassten und gemäßigten Fahrweise durch Anwohner und Anlieger, da das Schild irgendwann optisch durch diesen Personenkreis nicht mehr wahrgenommen wird. Daher haben wir uns dazu entschlossen als Alternative zum Verkehrszeichen 136/10 StVO ein optisch hervorstechendes allgemeines Warnschild „Achtung Kinder! – Langsam Fahren“ in diesem Jahr zu installieren. Gerade die auffälliger Farbgebung sowie die Darstellung von spielenden Kindern erreicht die Verkehrsteilnehmer wesentlich eher und führt auch zu entsprechenden Fahrverhalten.

Ihr Bürgerhaushaltsvorschlag 2021 zur Installation eines Warnschildes findet aus den vorgenannten Gründen daher in abgewandelter Form Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Daniel Schultheiß